

Odernheim am Glan, 08.07.2026

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ Textliche Festsetzungen

**Fassung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Dezember 2025**

Ortsgemeinde: **Rothselberg**
Verbandsgemeinde: **Lauterecken-Wolfstein**
Landkreis: **Kusel**

Verfasser:
Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur
Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung
Martin Müller, Stadtplaner / B. Sc. Raumplanung

TEIL 1: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 11 Abs. 2 u. § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden nur in dem dargestellten Änderungs- und Erweiterungsbereich (Geltungsbereich) geändert. Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen aus der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ werden darüber hinaus nicht geändert.

In dem als **sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO Wind)** festgesetzten Bereich werden als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der ursprünglichen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß (§ 18 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von neu zu errichtenden Zufahrten, Montage- und Lagerflächen sowie Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden.

Die Windenergieanlagen sind innerhalb der Baufenster so zu positionieren, dass die Abstände nach LEP IV eingehalten werden (bei Repowering beträgt der Mindestabstand 720 m) und sich die gesamte Windenergieanlage einschließlich des Rotors innerhalb der äußeren Grenzen der Geltungsbereiche des vorliegenden Bebauungsplanes befinden.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der Anlagenstandorte, inkl. Fundamente und Kranstellflächen werden durch die Baugrenze konkretisiert. Das Baufenster kann entsprechend der gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Baugrenze gesamtflächig als WEA-Standort genutzt werden. Weitere Montage-, Lager- und Zuwegungsflächen sowie sonstige Baustelleneinrichtungsflächen können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Der Rotor/ bzw. der Rotorüberflug muss nicht innerhalb der Baugrenze, jedoch im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegen.

3. Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der WEA muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm und an Schattenwurf vermieden werden. Dabei dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MI/MD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).

Hinsichtlich der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz) ist analog zu verfahren (Position und/oder technische Ausstattung der WEA).

Zur Einhaltung der genannten Richtwerte ist der innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes zu errichtenden WEA typ- und standortangepasst mit technischen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG (insbesondere durch Schall; und

Schatten) auszustatten. Die standort-spezifisch und WEA-typ-spezifisch konkret umzusetzenden Maßnahmen werden im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Bezüglich der Rotoren, Gondeln und Masten sind nur helle, matte nichtreflektierende Farbtöne zu verwenden. Im Turmfußbereich sind alternativ auch grün-braune Abstufungen zulässig.

Weiterhin sind die Vorgaben bezüglich der Stand- und Betriebssicherheit zu beachten. Die Nachweise sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

4. Zulässig der Errichtung der WEA nach Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlage (WEA) ist nur zulässig, nachdem die bestehenden Windenergieanlage „WEA B1“ (siehe 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“) außer Betrieb genommen und abgebaut wurden.

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme M1: Entwicklung von mehrjährigen Blühstreifen

Im Bereich der dauerhaften Böschungen um die Kranstellfläche und der neuen Zuwegungen sind durch Einsaat einer Feldrain- und Saumsaatmischung (UG 9) mehrjährige Blühstreifen zu entwickeln. Vor der Einsaat ist der Boden entsprechend vorzubereiten. Die Böschungen sind durch eine einmalige Mahd im September zu pflegen. Rund ein Drittel der Saumstreifen soll über den Winter stehen bleiben und erst im darauffolgenden Herbst gemäht werden.

Alle fünf Jahre ist die Einsaat der Böschungen zu wiederholen, um blühpflanzenreiche Bestände zu erhalten.

Maßnahme M2: Entsiegelung und Extensivierung nach Rückbau der Altanlage

Nach Rückbau der Bestandsanlage B 1 sind die Kranstellfläche und das Fundament zu entfernen und bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Auflockerung und Auftrag von Oberboden durchzuführen. Die Gehölze sind dabei zu erhalten und bei Beschädigungen zu ersetzen. Im Anschluss sind diese Bereiche als Ackerbrache über Sukzession zu entwickeln und regelmäßige und abschnittsweise Mahd zu unterhalten.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Innerhalb des Sondergebietes werden nur dreiflügelige WEA mit horizontaler Achse und einfachem, schlankem Stahlrohrturm, Stahlbetonturm und bzw. oder Hybridturm zugelassen.

Die Stichwege und Stellflächen dürfen überwiegend nur mit Schotter befestigt werden. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Fundamentfläche mit dem einstigen Oberboden erneut abzudecken.

Des Weiteren ist grundsätzlich auf Einfriedungen im Bereich der Anlage zu verzichten, um weitere technische Strukturen im Außenbereich zu vermeiden.

Für den Anstrich der Masten sind nur helle, graue Farbtöne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (z.B. grün-braun) zu gestalten.

HINWEISE

Allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

S1 Schutz des Oberbodens

Zum Schutz des Oberbodens ist dieser vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Geländemodellierung abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Oberboden darf dabei nicht verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 sind bei der Ausführung der Bodenarbeiten zu beachten (siehe auch § 202 BauGB).

Abgeschobener Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ggf. mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.

S2 Erdüberdeckung der Fundamente

Die Fundamente sind soweit technisch möglich mit Erdmassen zu überdecken, die nicht dauerhaft als Kranstellfläche benötigten Teilflächen in den Ursprungszustand zurückzusetzen.

S3 Schutz angrenzender Gehölzstrukturen

Alle Bau- und Rückbauarbeiten sind zwingend auf die befestigten Flächen zu beschränken. Angrenzende Gehölzstrukturen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun, Holzzaun) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Versehentlich beschädigte Äste sind fachgerecht zurückzuschneiden. Die Maßnahme dient dem Schutz vor Beeinträchtigungen von angrenzenden Biotopen und derer Funktionen als Lebensräume bzw. Teillebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten.

V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, ebenso Beschädigungen von Lebensräumen bzw. Strukturen, wie z.B. Gehölzen durch Bauarbeiten, z.B. durch Verdichtungen des Untergrundes, Befahren des Wurzelbereichs von Gehölzen oder Beschädigungen oberirdischer Pflanzenteile.

Zur Errichtung der Infrastruktur wird so weit wie möglich auf das vorhandene Wege- und Straßennetz zurückgegriffen.

V2 Zeitliche Beschränkung der Rodungs-, Fäll- und Räumarbeiten

Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum Eiablage und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen, d.h. im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar. Im Fall, dass die bauliche Inanspruchnahme der Flächen, die im Winter geräumt wurden, erst nach dem 28. Februar stattfindet, sind die Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (z.B. Grubbern) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

Gehölzflächen in Bereichen, die durch die Zuwegungen oder die WEA-Standorte (inkl. der dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen) betroffen sind, müssten ebenfalls im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar gefällt und gerodet oder zurückgeschnitten werden, damit keine Gelege oder Nester baubedingt zerstört werden.

Die Maßnahme ist erforderlich, um Gefährdungen von geschützten Arten (§ 39 BNatSchG, - Allgemeiner Artenschutz) zu vermeiden.

V3 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen

Baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sind entsprechend der technischen Möglichkeiten, z.B. durch Einsatz lärmoptimierter Maschinen und durch Abschirmung von Lichtquellen bei Baustellenbeleuchtung, soweit möglich zu reduzieren.

V4 Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung)

Die Umsetzung/Realisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung begleitet. Diese begleitet die in Kapitel 6.1 und 6.2 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, muss die Umweltbaubegleitung zudem sicherstellen, dass in den Gehölzen Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die Maßnahme ist erforderlich, um Gefährdungen von geschützten Arten (§ 39 BNatSchG, - Allgemeiner Artenschutz) zu vermeiden.

V5 Rückbau der vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen

Die nur vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut und können wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Falle einer vorübergehenden Befestigung mit Schotter ist der Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten abzuschieben und seitlich zu lagern. Nach Rückbau des Schotterbelags sind der Untergrund aufzulockern und der Oberboden wieder aufzutragen.

Für die nicht mit Schotter befestigten Teile der Flächen ist der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, um Verdichtungen zu beseitigen.

Soweit keine sonstigen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung analog der bestehenden (im vorliegenden Fall Acker & Grünland, z.T. auch Wiederherstellung unbefestigter Wege) zugeführt.

V6 Auflockerung von bei der Kranmontage aufgetretenen Bodenverdichtungen

In den vorübergehend für die Kranmontage genutzten, unbefestigten Flächen, sowie ggf. auch in den sonstigen Rest- und Randflächen (soweit dort Verdichtungen festzustellen sind) ist der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern um Verdichtungen zu beseitigen.

Soweit keine sonstigen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung analog der bestehenden zugeführt. In Anspruch genommene Grünflächen sind mit einer autochthonen Einsaat nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wiederzubegrünen. Hier ist die Grundmischung aus dem UG 9 zu verwenden.

Archäologische Funde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DSchPflG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPflG). Archäologische Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie zu melden.

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit der GDKE Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Zuwegungen und Kabeltrassen durchaus von archäologischen Fundstellen betroffen sein können. Vor einer eventuellen Überplanung ist die Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die ausführenden Baufirmen sind über die Punkte 1 – 5 zu informieren.

Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a" DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bergbau

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden

Die Bebauung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (größtmögliche Vermeidung von zusätzlicher Versiegelung). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, sachgerecht wiederzuverwenden oder zu entsorgen. Die Witterungsverhältnisse sind beim Befahren der Böden zu berücksichtigen. Baustellenfahrzeuge und Lagerflächen sollten dort abgestellt und angelegt werden, wo der Boden bereits verdichtet oder versiegelt ist oder dies geplant ist.

Mit Verwirklichung dieser Bebauungsplanänderung finden Eingriffe in den Boden sowohl beim Neubau der geplanten Windenergieanlage (WEA) als auch beim Rückbau der WEA B1 statt. Zusammenhänge zu den Anforderungen solcher Maßnahmen zum Bodenschutzrecht werden in dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlage“, welcher in Rheinland-Pfalz mit Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 06.06.2024 eingeführt wurde, ausführlich beschrieben.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Bodenkundliche Baubegleitung

Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfiehlt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzusetzen. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.

Baugenehmigung

Die SGD Süd weist vorsorglich darauf hin, dass der Rückbau von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 m grundsätzlich einer Baugenehmigung bedarf. Diese kann in den Antrag nach BImSchG mit aufgenommen werden oder es ist rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahmen ein Antrag nach §§ 62 Abs. 2 Nr. 6 b) und 70 LBauO für den Abbruch/ Rückbau der WEA bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kusel) zu stellen.

Luftverkehr

Ab einer Gesamthöhe von 100 m bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nacht-kennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten werden dann in der Regel erforderlich. Art und Umfang der Tag- und Nacht-kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Verkehrliche Erschließung

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern weist darauf hin, dass es sich bei der Erschließung über das klassifizierte Straßennetz außerhalb von Ortsdurchfahrten um den Tatbestand der Sondernutzung im Sinne der Straßengesetze (hier: LStrG RLP) handelt, für die eine jährliche Gebühr (Sondernutzungsgebühr) festgelegt und erhoben wird.

Darüber hinaus ist eine Zustimmung der Straßenbaubehörde gern. §§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 LStrG notwendig.

Die straßenbaubehördliche Zustimmung und Sondernutzungserlaubnis für die geplante Zuwegung können seitens des Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern vorliegend ebenfalls in Aussicht stellen, sie wird sodann im Bauantrags- bzw. BlmSchG-Verfahren erteilt werden.

Pflanzen

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (*Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege*) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (*Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau*) einzuhalten.

Schutz angrenzender Vegetationsflächen

Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen des Baus, Betriebs und Rückbaus der Windkraftanlage und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 und 18300 durchzuführen. Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb dem zu überplanenden Bereich auf ungeschützten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Umgang mit Oberflächenwasser

Oberflächenwasser von versiegelten Flächen wird vor Ort versickert.

Bei einer eventuell erforderlichen erlaubnispflichtigen Benutzung von Niederschlagswasser sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 2, 3 LWG i. V. m. §§ 25 ff. LWG) zu beachten und die entwässerungstechnischen Maßnahmen rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Bei einer eventuell erforderlichen Beeinträchtigung von Straßenseitengräben ist dies rechtzeitig mit dem Betreiber bzw. dem Unterhaltungspflichtigen abzuklären.

Das im Bereich der Windenergieanlagen, der Stellflächen und der Zuwegungen anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist zurückzuhalten (z. B. in flachen Geländemulden) bzw. breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe, Schmierstoffe, etc.) sind die Vorgaben der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAwS) zu beachten und einzuhalten. Ergänzend wird auf das Merkblatt der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd „Windkraftanlagen“ verwiesen.

Starkregengefährdung

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließge-

schwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Plangebiet kommt es laut Sturzflutgefahrenkarte im unbebauten Zustand zu mehreren Wasserabflussbahnen. In diesen Bereichen ist mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 2 m/s und Wassertiefen von 5 bis < 50 cm, stellenweise im Randbereich 50 bis < 200 cm zu rechnen.

Es wird daher empfohlen, im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Platzierung technischer Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten. Zudem wird empfohlen, wo möglich und sinnvoll, im Bereich des Windparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.

Hinweise des Netzbetreibers (Pfalzwerke Netz AG)

1) Einspeisung:

Der Netzanschluss und die Netzeinspeisung sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Eine Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder eines nachgelagerten Verfahrens (z.B. Baugenehmigungsverfahren) schließt diese Themen nicht ein.

Es gilt die Realisierung eines Netzverknüpfungspunkt zu unserem Netz im Vorfeld und frühzeitig abzuklären.

Sollte eine Abstimmung bezüglich des Netzanschlusses und der Netzeinspeisung erforderlich werden, sollte sich der Bauherr/Projektierer mit der in unserem Hause zuständigen Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG

KS-Kfm. Services

Netzzugang, Datenaustausch

und Kundenkontaktmanagement

Netzzugang Einspeisung

Postfach 21 73 65

67072 Ludwigshafen

Herr Maximilian Landeck

Telefon: 0621 585-2950

Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de

2) Netzanbindung:

Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ggf. ein möglicher Standort für eine Übergabestation, die Zuwegung sowie die Transportstrecke zur Windenergieanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten.

Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an:

Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.

Erstellt: Lucas Gräf am 08.07.2026